

§ 8

Musik-, Signalinstrumente und Tonwiedergabegeräte

- (1) Musik-, Signalinstrumente und Tonwiedergabegeräte dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden. Dieses gilt nicht für Maßnahmen des Aufsichtspersonals sowie für die Verrichtung hoheitlicher Aufgaben und für die von der Staatsbad Norderney GmbH veranstalteten Kurkonzerte.
- (2) Der Betrieb von Tonwiedergabegeräten sowie das Musizieren und Singen auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und auf der Strandpromenade bedarf der Genehmigung.

§ 9

Altglascontainer

Die Benutzung der öffentlichen Altglascontainer ist nur werktags in den Zeiten von 8:00 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 20:00 Uhr gestattet.

§ 10

Tierlärm

Haustiere sind so zu halten, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht durch den von diesen Tieren erzeugten Lärm gestört wird.

§ 11

Knallkörper

Pyrotechnische oder gleich wirkende andere Gegenstände mit Knallwirkung dürfen weder abgebrannt noch abgefeuert werden. Dieses Verbot gilt nicht am 31.12. und 01.01. eines jeden Jahres.

§ 12

Ausnahmen

- (1) Die Stadt Norderney kann auf Antrag Ausnahmen von den Regelungen der §§ 5 bis 11 dieser Verordnung zulassen, sofern die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen Interessen, insbesondere die Belange des Kurortes, im Einzelfall überwiegen oder ein öffentliches Interesse für eine Ausnahmeerteilung gegeben ist.
- (2) Ausnahmen können jederzeit mit Nebenbestimmungen oder einem Widerrufsvorbehalt versehen werden. Bevor eine Ausnahme erteilt wird, soll möglichen Betroffenen die Gelegenheit gegeben werden, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist.
- (3) Die Bundeswehr, die Polizei, die Feuerwehr, der Zivilschutz und das technische Hilfswerk sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit dieses zur Erfüllung ihrer Aufgaben unumgänglich notwendig und unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 3 Absatz 1 des NLärmSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 4 bis 11 dieser Verordnung zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 3 Absatz 2 NLärmSchG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Aurich in Kraft.

26548 Norderney, den 16.04.2013

STADT NORDERNEY

(L. S.)

(Ulrichs)

Bürgermeister

Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich der Stadt Norderney

Zur Sicherung des eingeleiteten Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 C „Nordhelm Ost“ hat der Rat der Stadt Norderney in öffentlicher Sitzung am 16.04.2013 aufgrund von §§ 14 und 17 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 C „Nordhelm Ost“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich umfasst den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 25 C „Nordhelm Ost“ gemäß der Anlage zu dieser Satzung.

§ 3

Inhalte der Planänderung

Folgende Planinhalte sollen im Bebauungsplan Niederschlag finden:

- Festsetzung eines sonstiges Sondergebietes (§ 11 BauNVO) „Dauerwohnen und Gästebeherbergung“ mit Regelungen zur Anzahl der zulässigen Wohnungen und Ferienappartements
- Differenzierte Festsetzung der zulässigen Geschossigkeiten, Gebäudehöhen, Dachformen und Firstrichtungen zur Sicherung der städtebaulichen Qualität des Quartiers und Bewahrung der aufgelockerten Bebauung mit niedriger baulicher Dichte in der Nordhelmsiedlung
- Festsetzung von privaten Grünflächen in den hinteren Grundstücksteilen
- Örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung von baulichen Anlagen, Nebenanlagen, Vorgärten, untergeordneten Bauteilen wie Balkonen, Außentreppen, Dachterrassen etc.
- Festsetzung von Mindestgrundstücksgößen

§ 4

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, eine Ausnahme von der Veränderungssperre zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

§ 6

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Norderney, den 17.04.2013

Stadt Norderney

Der Bürgermeister

Ulrichs

**Anlage:
Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre für den
Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 25 C „Nordhelm Ost“**



Hinweise:

Die Veränderungssperre kann bei der Stadt Norderney, Am Kurplatz 3, 26548 Norderney während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Norderney geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Norderney, den 17.04.2013

Stadt Norderney
Der Bürgermeister
Ulrichs

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. C 12
der Stadt Wiesmoor (Campingplatz)**

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.03.2013 den Bebauungsplan Nr. C 12 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nebenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB gem. § 10 Abs. 3 BauGB bei der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

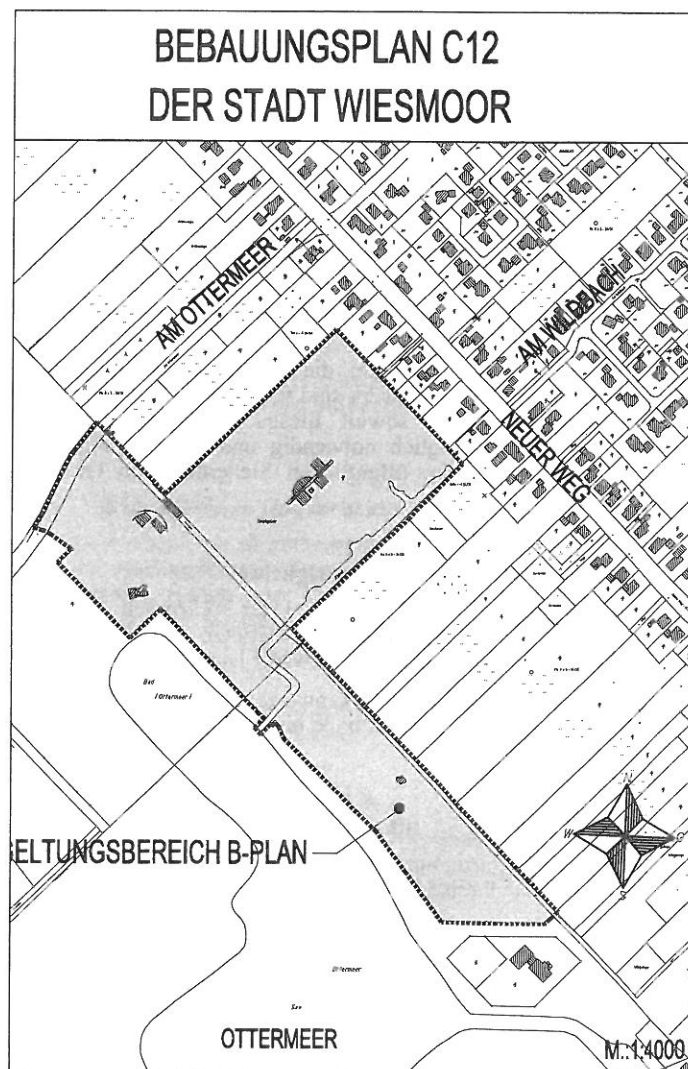
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wiesmoor unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

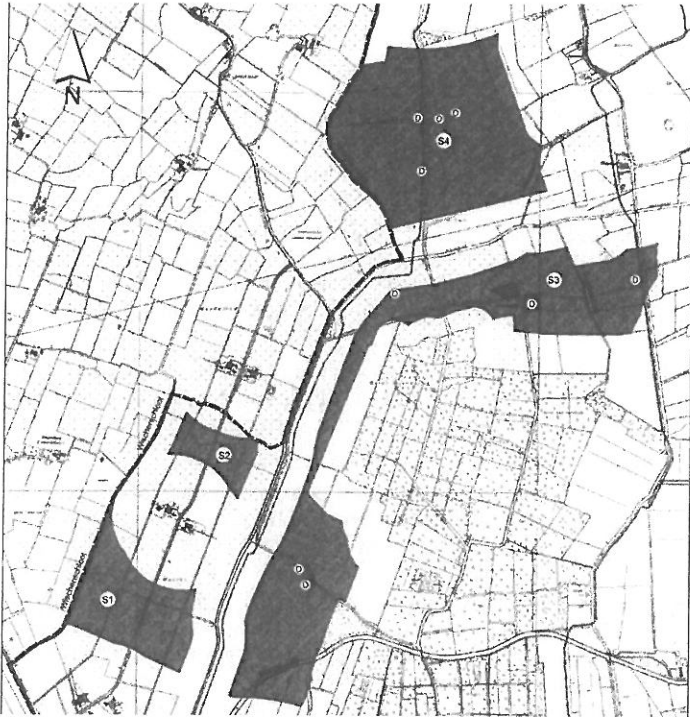
Wiesmoor, 22.03.2013

Stadt Wiesmoor
Der Bürgermeister
Meyer



Bekanntmachung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hage

Der Landkreis Aurich hat die vom Rat der Samtgemeinde Hage am 14.02.2013 in öffentlicher Sitzung beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes (15. Änderung) mit Verfügung vom 16.04.2013, Az. IV/60.1-2013/02 HA-16And.-(5/5.3)-wi, gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Lage und Abgrenzung des Änderungsgebietes sind aus dem nachstehenden Planausschnitt ersichtlich.



Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes mit Anlagen sowie der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Hauptstr. 81, eingesehen werden. Jedermann kann diese Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Hage unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hage, 22. April 2013

Samtgemeinde Hage

Der Samtgemeindebürgermeister

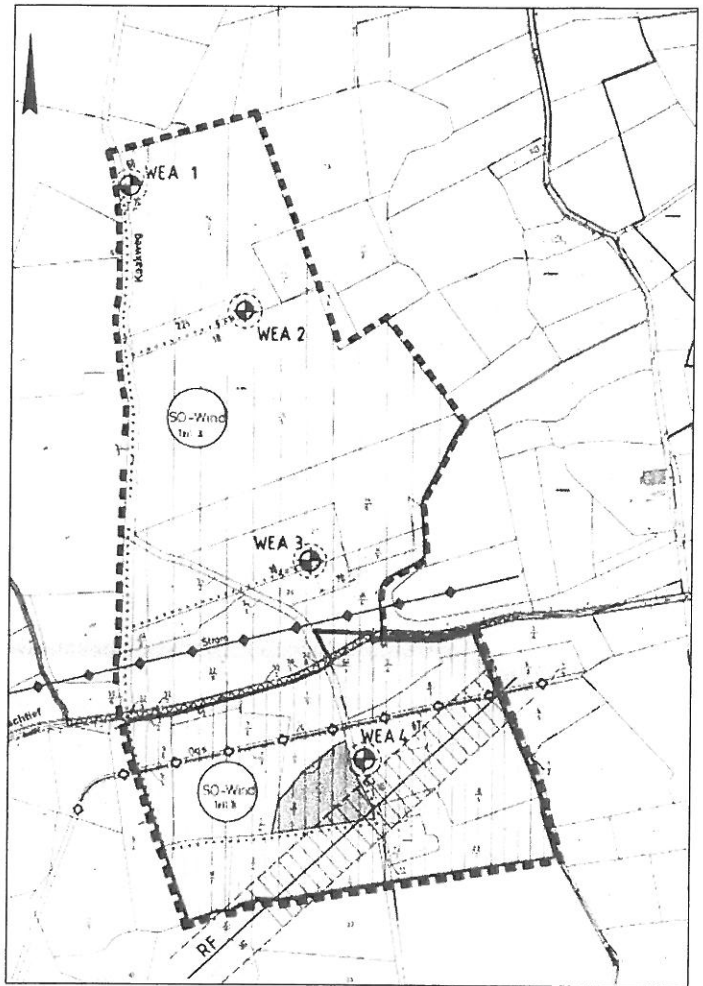
In Vertretung

- Schoolmann -

Bekanntmachung der Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 V "Windpark Drostenplatz" der Gemeinden Hagermarsch und Lütetsburg

Der Rat der Gemeinde Hagermarsch hat am 28.11.2011 und der Rat der Gemeinde Lütetsburg hat am 08.11.2011 jeweils in öffentlicher Sitzung die Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 V "Windpark Drostenplatz" (Teile A und B) nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des aufgehobenen Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Bebauungsaufhebung kann einschließlich der Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden bei der Gemeinde Hagermarsch und der Gemeinde Lütetsburg, 26524 Hage, Hauptstr. 81 (Rathaus der Samtgemeinde Hage), eingesehen werden. Jedermann kann diese Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 u. 2 BauGB über die Fälligkeiten etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hagermarsch bzw. der Gemeinde Lütetsburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie bzw. er im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hagermarsch und Lütetsburg, 23.04.2013

Gemeinde Hagermarsch **Gemeinde Lütetsburg**

Der Gemeindedirektor Der Gemeindedirektor

In Vertretung In Vertretung

- Schoolmann - - Schoolmann -

3. Nachtrag vom 11.04.2013 zur Satzung der Gemeinde Hinte über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hinte vom 17.12.2007

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, und 58 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 11. April 2013 beschlossen:

Der § 5 Abs. 1 wird erweitert für folgende ehrenamtliche Tätigkeiten:

- 30,- € mtl. Kinderfeuerwehrwart
- 20,- € mtl. Gemeindegartenwart
- 30,- € mtl. Leiter Feuerwehrorchester

Diese Satzung tritt am 01.05.2013 in Kraft.

Gemeinde Hinte
Der Bürgermeister
M. Eertmoed

Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Hinte

Aufgrund der §§ 8 und 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 11. April 2013 beschlossen:

§ 1 Berufung und Abberufung

Der Rat der Gemeinde Hinte entscheidet über die Berufung der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Hinte. Eine Abberufung aus diesem Amt kann der Rat mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 2 Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte

Die Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Hinte richten sich nach § 8 und 9 des NKomVG.

§ 3 Entschädigung

Für die ehrenamtliche Tätigkeit erhält die Gleichstellungsbeauftragte eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Hinte.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hinte über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten vom 20.03.2008 außer Kraft.

Hinte, den 11. April 2013

Gemeinde Hinte
Der Bürgermeister
M. Eertmoed

Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Gemeinde Hinte für die Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 58 Abs. 1 Nr. 7, 111 Abs. 5 Nr.1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), i. V. m. § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) und § 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) hat der Rat der Gemeinde Hinte am 11. April 2013 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Hinte unterhält Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstätten Kinderkrippen). Die Tageseinrichtungen die-

nen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag, sie ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Die Benutzungsverhältnisse für die Tageseinrichtungen werden nach Maßgaben der nachfolgenden Regelungen privatrechtlich ausgestaltet.

§ 2 Aufnahme

Aufgenommen werden Kinder, die ihren Hauptwohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Hinte haben. In Einzelfällen können auch auswärtige Kinder aufgenommen werden, insbesondere wenn die Sorgeberechtigten im Gebiet der Gemeinde Hinte berufstätig sind oder sich hier in einer Ausbildung befinden.

Aufgenommen werden

1. in Krippen: Kleinkinder von Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum vollendeten 3. Lebensjahr;
2. in Kindergärten: Kinder von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung;

Die Anmeldung der Kinder erfolgt in den jeweiligen Einrichtungen. Über die Vergabe der Plätze entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte bzw. Kinderkrippe. Dabei ist auf eine angemessene Alters- und Geschlechtermischung in den einzelnen Gruppen zu achten.

Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge der individuellen sozialen und familiären Bedürfnisse des Kindes und seiner Eltern. Dabei sind folgende Kriterien vorrangig zu berücksichtigen:

- Alter des Kindes,
 - Kinder, die von einem Elternteil erzogen werden, welches einer Berufstätigkeit nachgeht, ein Studium absolviert, sich in Ausbildung oder in einer Umschulung bzw. Fortbildung befindet, oder diese nachweislich aufnehmen wird,
 - Kinder, deren Sorgeberechtigten, einer Berufstätigkeit nachgehen, ein Studium absolvieren, sich in Ausbildung oder in einer Umschulung bzw. Fortbildung befinden, oder diese nachweislich aufnehmen werden,
 - Kinder, deren Sorgeberechtigten, einer Berufstätigkeit oder einer Ausbildung in der Gemeinde Hinte nachgehen, aber Ihren Wohnort nicht in der Gemeinde Hinte haben
 - Kinder, bei denen die Aufnahme aus sozialpädagogischen oder medizinischen Gründen notwendig ist,
 - die vorhandene Betreuung eines Geschwisterkindes in der gleichen Einrichtung.
- Diese Kriterien können je nach Konzeption der einzelnen Einrichtung ergänzt werden.

§ 3 Wechsel der Betreuungsarten

Für einen Wechsel der Betreuungsart (Übergang von der Krippe in den Kindergarten) ist eine neue Anmeldung erforderlich. Die Leiterin oder der Leiter der Kindertagesstätte wird die Sorgeberechtigten hierauf ausdrücklich hinweisen.

§ 4 Öffnungszeiten, Ferienregelung

Die Öffnungs- und Betreuungszeiten der Tageseinrichtungen haben dem Wohl der Kinder und den Belangen der Sorgeberechtigten Rechnung zu tragen.

Es werden Öffnungszeiten in der Zeit von

- 8.00 bis 12.00 Uhr (4 Stunden)
- 7.30 bis 12.30 Uhr (5 Stunden)
- 8.00 bis 13.00 Uhr (5 Stunden)
- 8.30 bis 13.30 Uhr (5 Stunden)
- 7.30 bis 13.30 Uhr (6 Stunden)
- 8.00 bis 16.00 Uhr (8 Stunden)
- 7.30 bis 17.30 Uhr (10 Stunden)

angeboten.

Die Verweildauer soll 9 Stunden pro Tag regelmäßig nicht überschreiten. Die Tageseinrichtungen werden in den Sommerferien des Landes Niedersachsen für drei Wochen geschlossen.

Weitere Schließzeiten sind:

bis zu 3 Studientage der jeweiligen Tageseinrichtung, gegebenenfalls zwischen Weihnachten und Neujahr nach Abklärung der örtlichen Bedürfnisse.

§ 5 Elternbeiträge

Für den Besuch der Tageseinrichtungen wird ein Elternbeitrag in Form eines privatrechtlichen Entgelts erhoben.

Die Höhe des zu zahlenden Elternbeitrags richtet sich nach der

Höhe des von den Sorgeberechtigten anzugebenden maßgeblichen Jahreseinkommens. Den Sorgeberechtigten gleichgestellt sind die im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteile. Wird das Einkommen nicht angegeben, ist der Beitrag der höchsten Einkommensstufe zu zahlen.

Jahreseinkommen		1 Stunde	4 Stunden	5 Stunden	6 Stunden	8 Stunden	10 Stunden
0,00 € bis	15.999,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
16.000,00 € bis	20.999,00 €	13,00 €	52,00 €	65,00 €	78,00 €	104,00 €	130,00 €
21.000,00 € bis	25.999,00 €	17,00 €	68,00 €	85,00 €	102,00 €	136,00 €	170,00 €
26.000,00 € bis	30.999,00 €	21,00 €	84,00 €	105,00 €	126,00 €	168,00 €	210,00 €
1.000,00 € bis	35.999,00 €	26,00 €	104,00 €	130,00 €	156,00 €	208,00 €	260,00 €
36.000,00 € bis	40.999,00 €	30,00 €	120,00 €	150,00 €	180,00 €	240,00 €	300,00 €
1.000,00 € bis	45.999,00 €	34,00 €	136,00 €	170,00 €	204,00 €	272,00 €	340,00 €
46.000,00 € bis	50.999,00 €	38,00 €	152,00 €	190,00 €	228,00 €	304,00 €	380,00 €
51.000,00 € bis	55.999,00 €	42,00 €	168,00 €	210,00 €	252,00 €	336,00 €	420,00 €
56.000,00 € bis	x	46,00 €	184,00 €	230,00 €	276,00 €	368,00 €	460,00 €

Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden zusätzlich berechnet. An der Mittagsverpflegung sollen alle ganztägig betreuten Kinder teilnehmen. Die Teilnahme an der Morgenverpflegung ist durch die Beitragszahlung sichergestellt.

§ 6 Einkommen (Nettoeinkommen)

Das beitragspflichtige Einkommen wird wie folgt ermittelt: Beitragspflichtiges Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe aller Einnahmen der Sorgeberechtigten. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Die Berechnung lautet wie folgt:

Summe aller Einnahmen der Sorgeberechtigten des letzten Kalenderjahres

./. Kinderfreibetrag in Höhe von 3.100 € je unterhaltsberechtigtes Kind
 ./. Werbungskosten in Höhe von 1.000 € je steuerpflichtiges Einkommen der Sorgeberechtigten

./. Vorsorgeaufwendungen in Höhe des Pauschalbetrags von 4.000,- € für Ehepaare oder 2.000,- € für Alleinstehende. Diese Beträge verringern sich auf 2.000,- € für Ehepaare oder 1.000,- € für Alleinstehende bei Einkommensbeziehern, die dem Personenkreis des § 10 c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes angehören (z. B. Beamte, Richter, Berufssoldaten, Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften u. ä.)

= beitragspflichtiges Einkommen lt. Sozialstaffel

Der Kinderfreibetrag kann nur für Kinder geltend gemacht werden, die nach dem Bundeskindergeldgesetz berücksichtigungsfähig sind und die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Dem beitragspflichtigen Einkommen sind steuerfreie Einkünfte wie Unterhaltsleistungen, Kindergeld, Renten und andere öffentliche Leistungen hinzu zu rechnen, sofern eine Anrechnung nicht ausdrücklich gesetzlich ausgeschlossen ist.

Ist das Einkommen des letzten Kalenderjahres nicht nachzuweisen, so kann es glaubhaft gemacht werden.

Die Feststellung des Einkommens erfolgt in der Regel durch Abgabe einer Erklärung der Sorgeberechtigten. Es findet eine stichprobenhafte Überprüfung der Angaben durch die Gemeinde Hinte statt.

Die Eltern oder Sorgeberechtigten sind verpflichtet, der jeweiligen Einrichtung wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen mitzuteilen.

Der Elternbeitrag ist neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich das Brutto-Einkommen um mehr als 20 % vermindert oder erhöht oder sich durch Zu- oder Abgänge die Zahl der im Haushalt lebenden Personen (unterhaltsberechtigten Kinder bzw. unterhaltsverpflichtete Elternteile) verändert.

§ 7 Geschwisterermäßigung

Die zu zahlenden Elternbeiträge ermäßigen sich bei Geschwisterkindern, die nicht beitragsfrei gestellt sind und die gleichzeitig eine der o. g. Einrichtung besuchen, für das 2. Kind um 30 %, für das 3. um 60 %, für jedes weitere Kind wird kein Beitrag erhoben. Bei

Zwillingen bzw. Drillingen ermäßigen sich die zu zahlenden Elternbeiträge um 50 % bzw. 80 %.

§ 8 Beginn der Beitragspflicht, Fälligkeiten

Der Elternbeitrag ist von dem Zeitpunkt der Aufnahme bis zur Abmeldung des Kindes oder der Kündigung des Platzes monatlich zu entrichten. Für den Zeitpunkt der Aufnahme ist die Vereinbarung mit der Einrichtung maßgeblich. Der Elternbeitrag ist bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus an die Gemeindekasse Hinte zu zahlen.

Die Gemeinde Hinte behält sich vor, die Höhe des Elternbeitrags jeweils zu Beginn eines Kindergartenjahres neu festzusetzen. Erhöht sich dabei der Beitrag um mehr als 10%, steht den Sorgeberechtigten ein außerordentliches Kündigungsrecht gemäß § 9 zu.

§ 9 Kündigung

Kündigungen des Kindergartenplatzes sind mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 31.01., 30.04., 31.07. oder 31.10. eines jeden Jahres möglich.

Der Kindergartenplatz kann außerordentlich zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden:

1. durch die Gemeinde Hinte
 - bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als einer Woche,
 - bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung,
 - wenn durch das Verhalten des Kindes oder der Sorgeberechtigten für den Betrieb der Kindertagesstätte nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht,
 - wenn die Sorgeberechtigten mit der Zahlung eines Beitrags länger als zwei Monate in Verzug sind,
2. durch die Sorgeberechtigten
 - bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes des Kindes,
 - bei schwerer Erkrankung des Kindes,
 - im Fall der Erhöhung des Elternbeitrags um mehr als 10 % gemäß § 10.
 - im Fall der außerordentlichen Kündigung entfällt die Beitragspflicht mit dem Ende des laufenden Kalendermonats.

§ 10 Versicherung

Für den Weg zur Tageseinrichtung, für die Dauer des Aufenthalts in der Tageseinrichtung und für den Rückweg besteht für die Kinder gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

§ 11 Elternvertretung

Es ist wünschenswert, dass die Eltern sich aktiv an der Elternarbeit beteiligen und die Elternabende regelmäßig besuchen.

Der Elternbeirat wird im Rahmen der Bestimmungen des KiTaG beteiligt.

§ 12 Kleidung

Die Kleidung der Kinder soll zweckmäßig sein. Verlorengegangene oder beschädigte Kleidung sowie Spielzeug werden nur ersetzt, wenn dies auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tageseinrichtungen zurückzuführen ist.

§ 13 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Elternbeitragsordnung tritt mit Beginn des Kindergartenjahres 2013/2014 in Kraft.

Hinte, den 11. April 2013

Der Bürgermeister

M. Eertmoed

Verordnung der Inselgemeinde Juist zur Bekämpfung des Lärms (Juister Lärmschutzverordnung – Juister LVO)

Aufgrund des § 2 des Niedersächsisches Gesetzes über Verordnungen der Gemeinden zum Schutz vor Lärm (NLärmSchG) vom 10.12. 2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 562) hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 17.04.2013 die nachstehende „Juister Lärmschutzverordnung“ beschlossen:

§ 1

Zweck der Verordnung

Diese Verordnung dient der Vorbeugung und dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, die durch den Betrieb von Anlagen sowie durch das Verhalten von Personen hervorgerufen werden können.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt ganzjährig für den Kurbereich der Insel Juist, soweit nicht die folgenden Bestimmungen abweichende oder weitergehende Regelungen enthalten.

§ 3

Bereichsabgrenzung

- (1) Kurbereich ist das Gebiet der Gemeinde Juist, gerechnet bei mittl. Tidehochwasser.
- (2) Geschlossene Ortslage ist folgender Teil des Gemeindegebietes:
nördliche Begrenzung: Badestrand;
südliche Begrenzung: Deich;
östliche Begrenzung: Westseite der Jaguarstraße
westliche Begrenzung: Domäne Loog
- (3) Badestrand ist der Bereich des Strandes bei mittl. Tidehochwasser beginnend an der Domäne Loog auf einer Strecke von 4.000 m bis ca. 600 m östlich des Strandabganges Karl-Wagner-Straße.

§ 4

Begriffsbestimmungen, Grundregel

- (1) Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieser Verordnung sind, die mit dem besonderen Schutzbedürfnis eines Nordseeheilbades im Sinne der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten (Kurort-Verordnung) in Verbindung mit den „Begriffsbestimmungen – Qualitätsstandards für die Prädikatisierung von Kurorten, Erholungsorten und Heilbrunnen“ nicht vereinbar sind (im weiteren werden diese als Lärm bezeichnet).
- (2) Juist ist ein Nordseeheilbad. Mit Rücksicht auf die besonderen gesundheitsfördernden Aufgaben eines Heilbades hat sich deshalb jeder so zu verhalten, dass kein anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Lärm beeinträchtigt wird.
- (3) Ruhezeiten sind vom 20. März bis 31. Oktober die Stunden von 21.00 Uhr bis 8.00 Uhr (Nachtruhe) und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe), während des übrigen Jahres die Stunden von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr (Nachtruhe).

§ 5

Ruhestörende Bauarbeiten

- (1) Im Kurbereich sind schädliche Umwelteinwirkungen durch

Geräusche, die durch Bau- und Baunebenarbeiten sowie jegliches Anladen oder Abholen von Baumaterialien, Bauschutt, Aushub u. ä. verursacht werden, während der Zeit vom 01. Mai bis 30. September eines jeden Jahres ganztätig sowie in den Ruhezeiten des übrigen Jahres untersagt.

Insbesondere gilt dies für lärmintensive Tätigkeiten wie Hämmern, Stemmen, Sägen, Bohren, Trennschleifen sowie für den Gebrauch von z.B. Mischmaschinen, Schredder, Kreis-sägen, Kompressoren, Bagger, Rüttler.

- (2) Die Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage (NFeiertagsG) sowie die des § 7 Absatz 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) bleiben unberührt.

§ 6

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Unvermeidbare geräuschverursachende Tätigkeiten wie das Ausklopfen von Teppichen, Bekleidungsstücken, Polstermöbeln, Betten oder Decken dürfen nur werktags außerhalb der Ruhezeiten durchgeführt werden. Gleiches gilt für den Einsatz von Rasenmähern und sonstigen nicht motorbetriebenen Gartengeräten.
- (2) Die Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage (NFeiertagsG) sowie die des § 7 Absatz 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) bleiben unberührt.

§ 7

Verschiedener Lärm im Freien

- (1) Musik-, Signalinstrumente und Tonwiedergabegeräte dürfen in der geschlossenen Ortslage nur in solcher Lautstärke betrieben werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (2) Im übrigen ist jeder Lärm in nicht ganz unerheblichem Umfang wie lautes Singen, Rufen, Schreien und Johlen und sonstige Beeinträchtigungen der Ruhe verboten, soweit Dritte dadurch mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den Lärm beeinträchtigt oder gesundheitlich gefährdet werden. Das gilt auch für Lärm dieser Art, der aus geschlossenen Räumen, z. B. durch Fenster und Türen, ins Freie dringt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für hoheitliche Aufgaben oder bei notwendigen Ansagen des Aufsichtspersonals in den Kur- und Badeanlagen, sowie für Veranstaltungen der Kurverwaltung Juist.

§ 8

Tierlärm

Haustiere sind so zu halten, dass die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den von diesen Tieren erzeugten Lärm beeinträchtigt wird. Zum Schutz von unnötigen Störungen sind Haustiere, insbesondere Hunde, deren Geräusche geeignet sind, auf die Nachbarschaft einzuwirken, während der Ruhezeiten so in geschlossenen Räumen zu halten oder zu beaufsichtigen, dass keine Belästigung entstehen kann.

§ 9

Ausnahmen

- (1) Durch besondere Genehmigung der Inselgemeinde Juist können Ausnahmen von den Regelungen der §§ 5 bis 8 dieser Verordnung zugelassen werden, sofern die Durchführung der jeweils beabsichtigten Maßnahmen im öffentlichen Interesse liegt oder öffentliche Interessen, insbesondere die Belange des Kurorts, nicht entgegenstehen.
- (2) Die Bundeswehr, die Polizei, die Feuerwehr, der Zivilschutz und das Technische Hilfswerk sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit dieses zur Erfüllung ihrer Aufgaben unumgänglich notwendig und unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.
- (3) Die Regelungen des § 7 dieser Verordnung gelten nicht für Maßnahmen des Aufsichtspersonals sowie für die Verrichtung hoheitlicher Aufgaben und für die von der Kurverwaltung durchgeführten Veranstaltungen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Absatz 1 des NLärmSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 4 bis 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 3 Abs. 2 NdlärmSchG mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden“ in Kraft.

Juist, den 17.04.2013

Inselgemeinde Juist

(Patron)

Bürgermeister

Juister Gefahrenabwehrverordnung (JGefAVO)

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. 2/2005 S.9), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 566) hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 17.04.2013 die nachstehende „Juister Gefahrenabwehrverordnung“ beschlossen:

§ 1 Zweck der Verordnung

Diese Verordnung dient zur Abwehr abstrakter Gefahren, die durch das Verhalten von Personen oder ihrer Haustiere hervorgerufen werden können.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt ganzjährig für den Kurbereich der Insel Juist, soweit nicht die folgenden Bestimmungen abweichende oder weitergehende Regelungen enthalten.

§ 3 Bereichsabgrenzung

- (1) Kurbereich ist das Gebiet der Gemeinde Juist, gerechnet bei mittl. Tidehochwasser.
- (2) Geschlossene Ortslage ist folgender Teil des Gemeindegebietes:
nördliche Begrenzung: Badestrand;
südliche Begrenzung: Deich;
östliche Begrenzung: Westseite der Jaguarstraße
westliche Begrenzung: Domäne Loog
- (3) Badestrand ist der Bereich des Strandes bei mittl. Tidehochwasser beginnend an der Domäne Loog auf einer Strecke von 4.000 m bis ca. 600 m östlich des Strandabganges Karl-Wagner-Straße.
- (4) Hundestrand ist der durch Schilder besonders gekennzeichnete Bereich innerhalb des Badestrandes:
 - Hundestrand Ost, beginnend ca. 100 m östlich des Strandabganges Karl-Wagner-Straße in östlicher Richtung verlaufend bis zum Ende des Badestrandes, Zugang nur über den ausgeschilderten Strandabgang Höhe Inselhospiz,
 - Hundestrand West, beginnend am westlichen Ende des Badestrandes ca. 50 m in östlicher Richtung verlaufend, Zugang nur über den Strandabgang bei der Domäne Loog.

§ 4 Gefahren durch Tiere

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage sind Tiere so zu halten, dass niemand durch Lärm, üble Gerüche und Ungeziefer gefährdet wird.
- (2) Hunde sind in der Zeit vom 01. März bis 15. November und vom 20. Dezember bis 15. Januar eines jeden Jahres innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 3 Abs. 2), sowie am Badestrand (§ 3 Abs. 3) und am Hundestrand (§ 3 Abs. 4) an der Leine zu führen. Durch Hunde verursachte Verunreinigungen sind auf allen der Öffentlichkeit zugänglichen Flächen von den Halterinnen, Haltern oder Aufsichtspersonen unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Unbeschadet der Regelungen des Absatzes 2 ist am Badestrand (§ 3 Abs. 3), mit Ausnahme von Hunden am besonders ausgewiesenen Hundestrand, (§ 3 Abs. 4) eine Mitnahme von Tieren

aller Art während der Zeit vom 15. April bis zum Ende der ersten Oktoberwoche eines jeden Jahres verboten.

- (4) Pferde einschließlich Ponys dürfen innerhalb der geschlossenen Ortslage ganzjährig nicht frei herumlaufen.

§ 5 Katzenhaltung

- (1) Katzenhalterinnen oder Katzenhalter, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung zu bewegen, haben diese zuvor tierärztlich kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten.
- (2) Als Katzenhalterin oder Katzenhalter im Sinne von Absatz 1 gilt auch, wer einer freilaufenden Katze regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (3) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.
- (4) Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen oder privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 6 Osterfeuer, Feuer am Strand

- (1) Osterfeuer dürfen nur mit Erlaubnis der Inselgemeinde Juist abgebrannt werden.
- (2) Das Anzünden und das Unterhalten von Feuer am Badestrand (§ 3 Abs. 3) ist verboten.

§ 7 Hausnummern

- (1) Jeder Eigentümer eines bebauten Grundstücks oder der ihm dinglich Gleichgestellte ist verpflichtet, die von der Inselgemeinde Juist zugeteilte Hausnummer binnen eines Monats nach Bekanntgabe, bei Neubauten binnen eines Monats nach Bezugsfertigkeit, an seinem Gebäude dauerhaft anzubringen.
- (2) Die Hausnummer muss sich deutlich sichtbar an der Straßenfront des Gebäudes befinden. Ist die Straßenfront des Gebäudes nicht einsehbar, ist die Hausnummer am Eingang zur Einfriedung des Hausgrundstückes anzubringen. Für die Hausnummer sind arabische Zahlen zu verwenden; die Ziffern müssen eine Mindesthöhe von 8 cm haben und aus wasserfestem Material bestehen.
- (3) Bei Änderungen von Hausnummern sind die Eigentümer bzw. die ihnen dinglich Gleichgestellten der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern anzubringen.

§ 8 Ausnahmen

- (1) Durch besondere Genehmigung der Inselgemeinde Juist können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zugelassen werden, sofern die Durchführung der jeweils beabsichtigten Maßnahmen im öffentlichen Interesse liegt oder öffentliche Interessen, insbesondere die Belange des Kurorts, nicht entgegenstehen.
- (2) Die Bundeswehr, die Polizei, die Feuerwehr, der Zivilschutz und das Technische Hilfswerk sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit dieses zur Erfüllung ihrer Aufgaben unumgänglich notwendig und unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 4 bis 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die OWi kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden“ in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Juister Gefahrenabwehrverordnung vom 29. Februar 2008 nebst 1. Nachtrag vom 25. April 2008 außer Kraft.

Juist, den 17.04.2013

Inselgemeinde Juist

(Patron)

Bürgermeister

Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für die Inselgemeinde Juist (Fremdenverkehrsbeitragssatzung, FVBS)

Aufgrund des §10 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), beide zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 17.04.2013 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungszweck

- (1) Die Inselgemeinde Juist ist als Nordseeheilbad staatlich anerkannt. Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Fremdenverkehrs sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, erhebt die Inselgemeinde Juist (im Folgenden: Gemeinde) einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Soweit die Gemeindeglieder zur Durchführung der Maßnahmen gemäß Abs. 1 eines Dritten bedient, zählen die dafür von der Gemeinde geschuldeten Vergütungen zum Aufwand.
- (3) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 soll wie folgt gedeckt werden:
 - a) Förderung des Fremdenverkehrs:
 - zu 81 % durch sonstige Entgelte und Erlöse,
 - zu 5 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil),
 - zu 14 % durch Fremdenverkehrsbeiträge;
 - b) Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen:
 - zu 27 % durch sonstige Entgelte und Erlöse,
 - zu 64 % durch Kurbeiträge,
 - zu 6 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil),
 - zu 3 % durch Fremdenverkehrsbeiträge.

§ 2

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr (Tourismus) im Gemeindegebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten sind.
- (2) Besondere wirtschaftliche Vorteile sind denen geboten, die im Gemeindegebiet in selbstständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen im Rahmen der für den Fremdenverkehr erforderlichen Bedarfsdeckung allgemein anbieten. Unmittelbar sind die Vorteile, sofern das Leistungsangebot geeignet ist, direkten Geschäftskontakt mit Touristen selbst herzustellen. Mittelbar sind die Vorteile, sofern das Leistungsangebot geeignet ist, direkten Geschäftskontakt mit unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen herzustellen.
- (3) Als im Gemeindegebiet allgemein angeboten gelten die Leistungen im Sinne des Abs. 2, soweit die Erwerbstätigkeit dort mittels einer vorhandenen Betriebsstätte (§ 12 AO), ständigen Vertretung (§ 13 AO) oder sonstigen regelmäßig wiederkehrend geschäftlich genutzten Örtlichkeit ausgeübt und werblich kundgetan wird.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Die wirtschaftlichen Vorteile werden bemessen nach der vom Fremdenverkehr gebotenen Verdienstmöglichkeit, ausgedrückt in einem Messbetrag. Dieser wird errechnet aus der Summe der

vereinbarten Leistungsentgelte aus der beitragspflichtigen Tätigkeit (im Folgenden: Umsatz), im Falle der Umsatzsteuerpflicht abzüglich enthaltener Umsatzsteuer, multipliziert mit dem fremdenverkehrsbedingten Anteil (Vorteilssatz, Abs. 3) und dem Gewinnsatz (Abs. 4).

- (2) Als Umsatz im Sinne dieser Satzung gilt die Summe aller Entgelte (abzüglich der Umsatzsteuer) im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht die Summe der Einnahmen. Als im Gemeindegebiet erzielt gilt, jeweils im Rahmen des § 2 Abs. 3, der Umsatz aus jeder dort begründeten Leistungspflicht, ansonsten aus jeder dort erfüllten Leistungspflicht. Maßgeblich ist der im Vorvorjahr des Erhebungsjahres (§ 5) erzielte Umsatz. Wurde die beitragspflichtige Tätigkeit im Gemeindegebiet später als im Vorvorjahr begonnen, so ist der im Vorjahr erzielte Umsatz maßgeblich; wurde die Tätigkeit im Erhebungsjahr aufgenommen oder beendet, so ist der im Erhebungsjahr erzielte Umsatz maßgeblich. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird. Erstreckt sich die beitragspflichtige Tätigkeit auf nur einen Teil des Vorvorjahres oder Vorjahres, so wird der Umsatz auf das volle Jahr hochgerechnet.
- (3) Der Vorteilssatz ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 3 bestimmt.
- (4) Der Gewinnsatz ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 4 bestimmt.
- (5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbstständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

§ 4

Beitragsatz

Der Beitragsatz beträgt 3,04 v. H. des Messbetrags gemäß § 3 Abs. 1.

§ 5

Erhebungsjahr sowie Entstehen der Beitragspflicht und der Beitragsschuld

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem der Aufwand im Sinne des § 1 anfällt und umzulegen ist und die Voraussetzungen der Beitragspflicht im Sinne des § 2 vorliegen (Erhebungsjahr).
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Erhebungsjahres. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Jahres begonnen, so entsteht die Beitragspflicht mit Tätigkeitsbeginn.
- (3) Die Beitragsschuld bzw. der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des Erhebungsjahres.

§ 6

Anzeige- und Auskunftspflicht, Auskunftseinholung, Datenverarbeitung

- (1) Die Beitragspflichtigen haben der Gemeinde die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie haben der Gemeinde auf Anforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen. Sie sind insbesondere verpflichtet, die erklärten Umsätze durch Vorlage der betreffenden Umsatzsteuererklärungen und ggf. Umsatzsteuervoranmeldungen oder, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht, der die beitragspflichtige Tätigkeit betreffenden Teile der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung sowie der entsprechenden Steuerbescheide nachzuweisen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde
 - beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den erklärten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz (i.S.v. § 3 Abs. 2) des pflichtigen Betriebes einholen,
 - bei dem dafür zuständigen Dritten Auskunft über die Anzahl der für den beitragspflichtigen Betrieb gemeldeten Gästeübernachtungen einholen,
 - in dem beitragspflichtigen Betrieb die Geschäftsunterlagen (insbes. betriebswirtschaftliche Auswertung, Summen- und Saldenlisten) einsehen,

- Umsatz anhand der Umsätze vergleichbarer Betriebsbeschätzen.

Satzung der Gemeinde Berumbur über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Berumbur in seiner Sitzung am 08. April 2013 die Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall beschlossen:

- (3) Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Fremdenverkehrsbeitrages nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 NKAG und den dort in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Gemeinde darf insoweit generell, abgesehen von den in Absatz 2 für den Fall fehlender Mitwirkung der Pflichtigen bezeichneten Maßnahmen, Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei ihren für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erheben und verarbeiten. Das kann auch im Wege des automatisierten Abrufverfahrens erfolgen.

§ 7

Vorausleistung

- (1) Die Gemeinde erhebt für das laufende Erhebungsjahr Vorausleistungen auf den Fremdenverkehrsbeitrag. Sie sind fällig in drei Raten am 15.05., am 15.07. und am 15.09. des laufenden Erhebungsjahres. Abweichend von Satz 2 werden im Erhebungsjahr 2013 die Vorausleistungen am 15.08.2013 und 15.10.2013 fällig.
- (2) Die Vorausleistungen werden, sofern sie nicht nach Satz 2 angepasst werden, nach dem für das vorangegangene Erhebungsjahr festgesetzten Beitragsanspruch bemessen. Die Bemessung kann an im laufenden Erhebungsjahr voraussichtlich abweichende Verhältnisse des beitragspflichtigen Betriebes angepasst werden, auf begründeten Antrag hin muss sie angepasst werden.

§ 8

Beitragsfestsetzung und -fälligkeit

- (1) Die Festsetzung des Fremdenverkehrsbeitrags für das abgelaufene Erhebungsjahr nebst Heranziehung zu Vorausleistungen für das laufende Erhebungsjahr erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Auf den festgesetzten Beitragsanspruch werden die für das betreffende Erhebungsjahr entrichteten Vorausleistungen angerechnet. Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.
- (3) Der sich nach Abs. 2 ergebende Fremdenverkehrsbeitragsanspruch bzw. -erstattungsanspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 9

Kleinbeitragsgrenze

Ergibt sich für das Erhebungsjahr ein Beitragsanspruch von weniger als 5,00 €, so wird vorläufig von der Beitragsfestsetzung abgesehen. Der Beitrag wird im Rahmen der gesetzlichen Festsetzungsverjährung in Folgejahren festgesetzt, sobald sich insgesamt für mehrere Erhebungsjahre ein Beitragsanspruch von mindestens 5,00 € ergibt

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistungen nicht oder nicht vollständig macht, handelt ordnungswidrig (§ 18 Abs. 1 u. 2 NKAG) und kann zu einer Geldbuße bis zu 10.000 € herangezogen werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2013 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für die Inselgemeinde Juist vom 03. September 1996 in der Fassung des 4. Nachtrages vom 29.11.2004 außer Kraft

Ausgefertigt:

Juist, den 18.04.2013 (Siegel)

(Patron)

Bürgermeister

§ 1

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder, Verdienstaussfall

- (1) Die gewählten Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €. Außerdem wird der nachgewiesene Verdienstaussfall bis zu einem Höchstbetrag von 18,00 € je Stunde erstattet. Unselbstständig oder selbstständig Tätige, die keinen Verdienstaussfall geltend machen können, erhalten einen Pauschalstundensatz von 18,00 €, wenn sie nachweisen, dass ihnen im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, erhält auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 18,00 €. Die monatliche Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und inklusive der Kosten für Fahrten innerhalb der Gemeinde Berumbur mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 2 Abs. 2. Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für den ganzen Kalendermonat gewährt. Ein Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.
- (2) Entsteht aus der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gem. § 54 Abs. 2 NKomVG ein Verdienstaussfall, erstattet die Gemeinde diesen bis zum Höchstbetrag von 18,00 € je Stunde bzw. 90,00 € je Urlaubstag für max. fünf Tage in jeder Wahlperiode.

§ 2

Dienstreisen, Fahrtkosten

- (1) Bei Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes, die auf Anordnung des Gemeinderates oder des Verwaltungsausschusses ausgeführt werden, erhalten die gewählten Rats- und Ausschussmitglieder eine Reisekostenvergütung nach den für Ehrenbeamte geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Daneben wird der nachgewiesene Verdienstaussfall bis zu einem Höchstbetrag von 18,00 € je Stunde erstattet. Bei Dienstreisen des Bürgermeisters, des Gemeindevorstehers und deren Vertreter wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt.
- (2) Für Dienstreisen innerhalb der Gemeinde erhält der/die Bürgermeister/in eine Fahrtkostenpauschale von monatlich 25,00 €.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Dem Bürgermeister der Gemeinde Berumbur wird anstelle der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 monatlich im Voraus eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 € gezahlt. Führt der Vertreter des Bürgermeisters dessen Geschäfte ununterbrochen länger als einen Monat, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des vorgenannten Betrages. Für die gleiche Zeit ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters auf die Hälfte.
- (2) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen im Gemeinderat werden monatlich anstelle der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|--|---------|
| a) an die/den stellvertretenden Bürgermeister/in | 30,00 € |
| b) an die/den Ratsvorsitzende/n | 30,00 € |
| c) an die Beigeordneten | 40,00 € |
| d) an die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden | 20,00 € |
- (3) Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Abs. 1 und Abs. 2 Buchstaben a) bis c) genannten Funktionen auf sich, so erhält sie/er von den Aufwandsentschädigungen nur die

jeweils höchste. Die Ansprüche werden nicht nebeneinander gewährt.

- (4) Die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden erhalten zusätzlich für jedes Fraktions- bzw. Gruppenmitglied eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 3,00 €.

**§ 4
Ehrenbeamte**

Der Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €. Die Aufwandsentschädigung seines allgemeinen Vertreters beträgt zwei Drittel des vorgenannten Betrages.

§ 5

Geschäftsbedürfnisse der Fraktionen oder Gruppen

Zur Abgeltung der Aufwendungen für Geschäftsbedürfnisse erhalten die Fraktionen oder Gruppen eine monatliche Geschäftskostenpauschale von 2,50 € pro Mitglied, mindestens jedoch 10,25 €.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung in der bis dahin geltenden Fassung außer Kraft.

Hage, den 08. April 2013

Gemeinde Berumbur

(Bürgermeister)
(Gemeindedirektor)